

STATUTEN

Genossenschaft

«openmobility»

A) Name, Rechtsform und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Genossenschaft openmobility» – im Folgenden «openmobility» genannt – besteht eine Genossenschaft mit unbefristeter Dauer nach Artikel 828 ff des Schweizer Obligationenrechts (OR) mit Sitz in HERISAU im Kanton AR, c/o Schweizerische Südostbahn AG, Bahnhofplatz 7, 9100 Herisau.

Art. 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung einer offenen, neutralen Mobilitätsplattform «openmobility» im Sinne eines digitalen Marktplatzes zur Förderung innovativer Vermittlung von mobilitätsbezogenen Dienstleistungen.

Diese Schweizer Lösung soll sowohl volkswirtschaftlichen Nutzen als auch kommerziellen Nutzen stiften und damit das Gesamtsystem Verkehr effizienter machen.

«openmobility» bietet folgende Anschlüsse an den digitalen Marktplatz:

- Northbound zum Anschluss der Vermittler. «openmobility» stellt den Vermittlern auf einfache und kostengünstige Weise alle verfügbaren mobilitätsbezogenen Dienstleistungen zur Verfügung, damit sich für die End-Nutzer neue attraktive und innovative Angebote realisieren lassen. Damit gewährleistet «openmobility» das optimale Zusammenspiel von Leistungserbringern und Vermittlern, ermöglicht ein intermodales Verkehrsmanagement sowie Endkunden die einfache Steuerung ihrer Datenschutzbedürfnisse.
- Southbound zum Anschluss der mobilitätsbezogenen Dienstleistungen. «openmobility» stellt den mobilitätsbezogenen Dienstleistern einen einfachen, fairen, kostengünstigen Zugang zum digitalen Marktplatz zur Verfügung, damit diese eine hohe Sichtbarkeit bzw. Reichweite erlangen.
- «openmobility» stellt die Angebote von und für nationale (europäische) Plattformen zur Verfügung. Sie stellt den National Access Point (NAP) der Schweiz gemäss den Vorgaben der EU zur Verfügung.

Zu diesem Zweck arbeitet die Genossenschaft mit den zuständigen Behörden und mit allen Institutionen zusammen, die ihre Ziele unterstützen.

Die Genossenschaft kann auch andere Tätigkeiten, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen direkt oder indirekt zu fördern, ausüben.

Die Genossenschaft arbeitet zunächst in einer Vor-Phase mit den Zielen ein Finanzierungs- und Umsetzungskonzept zu etablieren.

B) Mitgliedschaft

Art. 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Genossenschaft «openmobility» steht allen Anbietern von mobilitätsbezogenen Dienstleistungen, Vermittlern, Dienstleistern, die mit Mobilität in Zusammenhang stehen sowie IT-Dienstleistern offen, die sich zu den hier beschriebenen Statuten bekennen. Mitglied der Genossenschaft können juristische Personen werden, die ein entsprechendes Gesuch stellen. Das Gesuch auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Verwaltung der Genossenschaft zu richten. Ein Handelsregisterauszug und die Statuten des Unternehmens sind dem Gesuch beizufügen.

Die Verwaltung beschliesst über die Aufnahme (Art. 840 Abs. 3 OR). Er kann das Gesuch auf Mitgliedschaft in der Genossenschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Gemäss Art. 854 OR stehen die Genossenschafter in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt. Als Mitglieder haben sie die Rechte und Pflichten, die Genossenschaffern gesetzlich und statutarisch zustehen sowie das Recht auf allfällige Vorteile, die allein den Genossenschaftsmitgliedern vorbehalten sind.

Art. 5 – Austritt eines Mitglieds

Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt erklären, wobei das Datum des Austritts durch kumulative Anwendung der folgenden beiden Bedingungen bestimmt wird:

- a) Frühestens zum nächsten Ende des Geschäftsjahres
- b) Frühestens drei Monate nach Einreichen des Austrittsgesuchs

Die Generalversammlung kann die Ausschliessung von Mitgliedern, die dem Zweck und den Statuten der Genossenschaft zuwiderhandeln oder die sich den Beschlüssen der Generalversammlung oder denen der Verwaltung widersetzen, beschliessen. Überdies kann ein Mitglied jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen (Art. 846 OR). Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitgliedsunternehmen liquidiert oder insolvent wird, insbesondere im Fall eines freiwilligen oder geordneten Konkursbegehrens, eines Konkursaufschubs oder eines Nachlassstundungsgesuchs oder eines aussergerichtlichen Nachlassvertrags mit einem oder mehreren Gläubigern.

Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied seine Geschäftstätigkeit im Feld Mobilität bzw. mobilitätsbezogene Dienstleistungen aufgibt.

Wird die Genossenschaft aufgelöst, erlischt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Streichung der Genossenschaft aus dem Handelsregister.

Die Verwaltung regelt die Modalitäten des Austritts, insbesondere die Frist bis zum effektiven Austritt.

C) Organisation

Art. 6 – Organe

Die Genossenschaftsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung (gemäss OR 894)
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Revisionsstelle

D) Die Generalversammlung

Art. 7 – Zusammensetzung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Sie wird aus allen Genossenschaffern gebildet. Die Mitglieder der Verwaltung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme (Art. 885 OR). Es kann sich durch ein anderes Mitglied oder eine sonstige Vertretung seiner Wahl, die es ordnungsgemäss bevollmächtigt hat, vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden. Kein Genossenschafter kann mehr als einen anderen Genossenschafter vertreten. Juristische Personen werden von ihrem Geschäftsführer vertreten, unter Vormundschaft stehende Personen von ihrem gesetzlichen Vertreter (Art. 886 OR).

Art. 8 – Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einberufen. Ausserordentliche Versammlungen werden so oft einberufen, wie die Verwaltung dies für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Zehntel aller Genossenschafter dies wünscht. Die Anträge auf Einberufung werden, zusammen mit einer Traktandenliste, schriftlich an die Verwaltung gestellt.

Die Generalversammlung wird mindestens 2 Wochen im Voraus einberufen; der Einladung sind die Traktandenliste und die von der Verwaltung eingereichten Anträge beizufügen. Die Verwaltung

bestimmt den Ort der Versammlung, welcher innerhalb der Schweiz liegt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein soll.

Art. 9 – Befugnisse

Sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, ist die Beschlussfassung durch die Generalversammlung definitiv. Letztere hat folgende Befugnisse:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichts
- d) Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
- e) Entschädigung der Verwaltung
- f) Entlastung der Verwaltung
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 – Beschlussfassung

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Bei der Abstimmung über die Entlastung der Verwaltung sind die Mitglieder der Verwaltung nicht stimmberechtigt.

Jede in Übereinstimmung mit den Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, die Versammlung hat eine geheime Stimmabgabe beschlossen. Sofern durch das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. durch andere Personen vertretenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Wird kein Ergebnis erzielt, gibt es einen Stichentscheid durch den Vorsitzenden der Verwaltung.

Bei unkomplizierten bzw. unstrittigen Themen kann die Verwaltung im Bedarfsfall die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg vorschlagen. Wird einem Beschluss nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprochen, gilt er als angenommen.

E) Die Verwaltung

Art. 11 – Zusammensetzung

Die Verwaltung setzt sich aus 5 Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, zusammen. Dieser wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder der Verwaltung müssen mehrheitlich Genossenschafter oder deren Vertreter gemäss Art 894 OR sein. Die Generalversammlung bestellt den oder die Vorsitzende(n); darüber hinaus konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie bestellt eine(n) Protokollführende(n), der oder die kein Mitglied der Verwaltung sein muss.

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt vier Jahre. Mitglieder können höchstens drei Mal wiedergewählt werden. Müssen Mitglieder im Lauf einer Wahlperiode ersetzt werden, treten die neu gewählten Personen in die Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder ein.

Art. 12 – Befugnisse

Die Verwaltung vertritt und leitet die Genossenschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sowie den Beschlüssen der Generalversammlung.

Aufgabe der Verwaltung ist es, die Genossenschaft zu leiten und die Geschäftsleitung zu überwachen. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen und führt alle Geschäfte aus, die nicht per Gesetz, durch die Statuten oder durch Reglemente an andere Genossenschaftsorgane übertragen wurden.

Insbesondere hat die Verwaltung folgende Aufgaben und Kompetenzen: Sie

- a) leitet die Genossenschaft strategisch und erlässt die erforderlichen Weisungen
- b) setzt die Geschäftsleitung ein
- c) legt die Organisation fest
- d) gestaltet die Administration, Kontrolle und Planung der Finanzen
- e) ist zuständig für die Berufung, Abberufung und Überwachung der Personen, die mit der Geschäftsführung und Vertretung betraut wurden und regelt die Zeichnungsrechte
- f) erstellt den Geschäftsbericht
- g) ist zuständig für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Generalversammlung und führt deren Beschlüsse aus
- h) ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern
- i) schlägt der Generalversammlung entsprechende Sanktionen vor, wenn Mitglieder gegen ihre Pflichten verstossen
- j) benachrichtigt den Richter im Fall einer Überschuldung
- k) überträgt teilweise oder vollständig bestimmte Befugnisse an die Geschäftsleitung oder bestimmte Bereiche der Geschäftsleitung.

Art. 13 – Pflichten der Verwaltung

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis aller Genossenschafter mit Angabe der Firmenbezeichnung und des Firmensitzes jedes Mitglieds. Die Verwaltung bewahrt dieses Verzeichnis so auf, dass es jederzeit in der Schweiz zugänglich ist.

Nach der Streichung eines Genossenschafers aus dem Verzeichnis sind die Beitrittsnachweise dieses Mitglieds noch zehn Jahre aufzubewahren.

Art. 14 – Vergütung der Mitglieder

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine Entschädigung. Diese wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 15 – Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist, wobei dies auch in Form einer Web-, Video- oder Telefonkonferenz geschehen kann. Beschlüsse werden durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

F) Die Geschäftsleitung

Art. 16 – Geschäftsleitung

Die Verwaltung kann eine Geschäftsleitung einsetzen.

Art. 17 – Internes Reglement

Die Verwaltung erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben der Geschäftsleitung und weiteren Organe regelt.

G) Die Revisionsstelle

Art. 18 – Berufung

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Art. 19 – Aufgaben

Die Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle beruhen auf Art. 727 ff. OR, laut Verweis Art. 906 OR. In jedem Fall erstellt die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht mit einem Vorschlag zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

H) Buchführung und Finanzverwaltung

Art. 20 – Genossenschaftsvermögen

Das Vermögen der Genossenschaft setzt sich zusammen aus:

- a) den Genossenschaftsanteilen
- b) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- c) den Rückstellungen
- d) Zurückbehaltene Überschüsse

Art. 21 – Gesellschaftskapital und Anteile

Das Gesellschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Die Gesellschaft gibt Anteilscheine zum Nennwert von 1'000 Schweizer Franken aus. Anteilscheine sind nicht teilbar. Genossenschafter können ihren Genossenschaftsanteil nur mit Zustimmung der Generalversammlung abtreten.

Die Anzahl Anteile, welche ein Genossenschafter kaufen kann, wird frei gelassen. Die Mindestanzahl Anteilscheine beträgt 1 à CHF 1'000.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet ein Mitglied vor 31.12.2024 aus, verliert es das Recht auf Rückzahlung seines Genossenschaftsanteils ebenso wie seine Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen.

Scheidet ein Mitglied auf eigenen Wunsch ab dem 01.01.2025 aus, sodass es den Status des Genossenschafters verliert, hat es das Recht auf Rückzahlung des Nennwerts seines Genossenschaftsanteils vorbehaltlich von Art. 864 Abs. 3 OR.

Art. 22 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Verwaltung erstellt einen Geschäftsbericht für jedes Geschäftsjahr. Dieser setzt sich zusammen aus Jahresrechnung und Lagebericht.

Art. 23 – Verwendung des Überschusses

Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich zu Gunsten der Genossenschaft verwendet.

Eine Verzinsung mit Auszahlung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen worden sind. Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges die Verzinsung der Anteilscheine fest.

Art. 24 – Nachschusspflicht

Auf eine Nachschusspflicht der Mitglieder wird verzichtet.

I) Zeichnungsrecht und Verantwortlichkeit

Art. 25 – Vertretung und Zeichnung

Die Verwaltung bestellt und ernennt die Personen, die befugt sind, die Genossenschaft zu vertreten und in ihrem Namen kollektiv zu zweien zu zeichnen.

Die Genossenschaft muss von in der Schweiz domizilierten Personen vertreten werden. Nach Art. 837 OR müssen sie Zugang zum Verzeichnis der Genossenschafter haben.

Art. 26 – Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen (Art. 868 OR).

J) Diverse Bestimmungen

Art. 27 – Form der externen und der internen Kommunikation

Die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen, die sich an Dritte richten, sind im schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), dem Publikationsorgan der Genossenschaft, aufgeführt. Die beauftragte kann weitere Publikationsorgane benennen. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, in Briefform oder als E-Mails oder in einer anderen, von der Verwaltung festgelegten Form.

Art. 28 – Mitgliedschaft in Organisationen

Die Genossenschaft kann anderen Organisationen angehören. Der Beschluss darüber untersteht der Zustimmung durch die Generalversammlung.

K) Tochtergesellschaften und Beteiligungen

Art. 29 – Tochtergesellschaften und Beteiligungen

Die Genossenschaft kann Tochtergesellschaften gründen. Die Tochtergesellschaften können eine Geschäfts- und Rechnungslegungseinheit der Genossenschaft sein und Leistungen in bestimmten, von der Geschäftsleitung festgelegten und eingerichteten Bereichen und Funktionen erbringen.

Die Tochtergesellschaften haben eine eigene Buchführung und können daher unter anderem auch ihren eigenen Überschuss ausweisen.

Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt mit dem Zweck im Zusammenhang stehen.

L) Änderung der Statuten und Auflösung der Genossenschaft

Art. 30 – Beschlüsse

Um gültig zu sein, bedürfen die Beschlüsse der Generalversammlung, die sich auf die partielle oder gesamte Überarbeitung der Statuten und auf die Auflösung der Genossenschaft beziehen, einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens 50% der Stimmen anwesend sein müssen. Wird diese Quote bei einer ersten Generalversammlung nicht erreicht, gibt es bei einer zweiten Generalversammlung keine Mindestquote mehr.

Art. 31 – Bei Auflösung verbleibendes Vermögen

Das bei einer Auflösung der Gesellschaft verbleibende Vermögen wird, abzüglich Verbindlichkeiten und Anteilsrückzahlung, anteilmässig gemäss den Einlagen auf die Genossenschafter verteilt.

Art. 32 – Genehmigung

Die obigen Statuten wurden am 17.12.2019 von der Gründungsversammlung angenommen.